

Bundeseinheitliche Weiterbildungsprüfung der Industrie- und Handelskammern

Prüfungsteilnehmer-Nummer

Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

Handlungsbereich	Vermögensversicherungen für private und gewerbliche Kunden – Schaden- und Leistungsmanagement
Prüfungstag	18. Oktober 2017
Bearbeitungszeit	75 Minuten
Anzahl der Aufgaben	4

Bitte prüfen Sie vor Beginn der Prüfung die Vollständigkeit des Aufgabensatzes. Sollte der Aufgabensatz nicht vollständig sein, informieren Sie bitte die Aufsicht.

Bearbeitungshinweise:

Bitte lesen Sie die nachfolgenden Bearbeitungshinweise sorgfältig durch:

- Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel wurden Ihnen separat mit der Einladung mitgeteilt.
- Sie erhalten einen Aufgaben- und einen Lösungsteil.
- Tragen Sie auf dem Deckblatt Ihre Prüfungsteilnehmer-Nummer ein.
- Die maximale Gesamtpunktzahl der Lösungen beträgt 100 Punkte.
- Die Lösungsgänge bzw. Rechenvorgänge sind klar und nachvollziehbar im Lösungsteil darzustellen. Sollte der Platz nicht ausreichen, benutzen Sie bitte das Konzeptpapier, verweisen Sie auf die Fortsetzung und kennzeichnen Sie diese. Wir weisen darauf hin, dass eine vom Prüfungsausschuss nicht lesbare Prüfungsarbeit mit der Note „ungenügend“ (null Punkte) bewertet wird mit den Rechtsfolgen, die sich aus der Prüfungsordnung ergeben.
- Verwenden Sie für jede Aufgabe ein neues Lösungsblatt bzw. eine neue Lösungsseite.
- Falls die Lösung auf einem beigefügten Anlageblatt erfolgen soll, wird in der Aufgabenstellung darauf hingewiesen.
- Für Ihre Notizen benutzen Sie bitte ausschließlich das Konzeptpapier.
- Das Konzeptpapier ist mit dem Aufgaben- und dem Lösungsteil abzugeben.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.

Ausgangssituation zu allen Aufgaben

Die Firma Landschaft Kreativ ist ein Familienbetrieb mit fünf Angestellten. Der Inhaber der Firma ist Herr Schön junior. Er führt die Landschafts- und Gartenbaufirma nun schon in der dritten Generation. Schwerpunkt ihrer Aktivitäten ist die Gartengestaltung.

Die Firma unterhält einen Fuhrpark mit zwei Lkws, zwei Gabelstapler und zwei Pickups. Weitere Arbeitsmaschinen gehören ebenfalls zum Inventar.

Aufgabe 3

Herr Schön, Inhaber der Firma Landschaft Kreativ, erfährt, dass sich sein Angestellter Klaus Krumm in den letzten zwei Wochen mehrfach schlecht über seinen Arbeitgeber geäußert hat. Daraufhin hat er ihm fristlos gekündigt. Herr Krumm hat sofort Kündigungsschutzklage vor dem zuständigen Arbeitsgericht eingereicht. Die Firma Landschaft Kreativ unterhält bei der PROXIMUS Rechtsschutz Versicherung AG seit März 2017 eine Rechtsschutzversicherung für Selbstständige und Firmen.

- | | |
|---|-------------|
| a) 1. Erläutern Sie Herrn Schön, ob er Deckung aus seinem Vertrag erhält. | (7 Punkte) |
| 2. Erläutern Sie, was geschieht, wenn die PROXIMUS Rechtsschutz Versicherung AG eine Leistungspflicht wegen mangelnder Erfolgsaussicht ablehnt und Herr Schön damit nicht einverstanden ist. | (10 Punkte) |
| b) Beurteilen Sie den Versicherungsschutz, wenn Klaus Krumm zwei Abmahnungen wegen unentschuldigtem Fehlen (Oktober 2016 sowie Juli 2017) bekommen hat und nun heute wegen erneutem unentschuldigtem Fehlen die Kündigung ausgesprochen wird. | (8 Punkte) |

Lösungshinweise Aufgabe 3

[VO: § 5 Absatz 5 Nr. 1]

(25 Punkte)

- | | |
|---|-------------|
| a) 1. Herr Schön hat im Rahmen seines Rechtsschutzes für Selbstständige und Firmen die Leistungsart „Arbeitsrechtsschutz“ mitversichert. Der Versicherungsfall ist in der versicherten Zeit, hier im Oktober 2017, eingetreten. Im Rahmen dieser Leistungsart (2.2.2 ARB) kann er seine rechtlichen Interessen aus Arbeitsverhältnissen wahrnehmen. | (7 Punkte) |
| 2. In diesem Fall kann Herr Schön den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben, und zwar zu folgender Frage:

Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg?

Die Kosten für diese Stellungnahme übernimmt die PROXIMUS Rechtsschutz Versicherung AG.

Die Entscheidung des Rechtsanwaltes ist für Herrn Schön und die PROXIMUS Rechtsschutz Versicherung AG bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht (3.4.2 ARB-Gew 2016). | (10 Punkte) |
| b) Sind mehrere Versicherungsfälle für den Anspruch auf Versicherungsschutz ursächlich, ist der erste entscheidend. Wenn dieser erste Versicherungsfall vom Oktober 2016 vor Vertragsbeginn eingetreten ist, hat Herr Schön keinen Anspruch auf Versicherungsschutz (2.4.5 ARB-Gew 2016). | (8 Punkte) |

Aufgabe 4

Herr Schön junior hat sich fünf Pferde angeschafft, die er ausschließlich zur Vermietung an Fremde hält. Das Pferd „Rocky“ wird häufig auch von dem Reiterverein „Gut Pferd“ ausgeliehen. Herr Peters ritt während der Reitstunde auf Rocky, als durch auffliegende Vögel das Pferd aufstieg und Herrn Peters abwarf. Das aufgeschreckte Pferd lief dann herrenlos weiter und verletzte die dort stehende Besucherin Frau Meier.

Herr Peters zog sich dabei einen Unterschenkelbruch zu und macht Schadensersatzansprüche geltend.

a) Nehmen Sie zur Haftung von Herrn Schön junior gegenüber Herrn Peters Stellung. (10 Punkte)

b) Frau Meier macht ihre Ansprüche (berechtigtes Schmerzensgeld über 500 €) nur gegenüber dem Reiter, Herrn Peters, geltend. Herr Peters meldet den Schadenfall seiner privaten Haftpflichtversicherung, die ebenfalls bei der PROXIMUS Versicherung AG besteht und bittet um Regulierung.

Nehmen Sie sowohl zur Haftung seitens des Herrn Peters als auch zum Versicherungsschutz durch seine private Haftpflichtversicherung Stellung. (15 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 4

[VO: § 5 Absatz 5 Nr. 1]

(25 Punkte)

a) Herr Schön junior ist Nutztierhalter, da er die Pferde nur zum Vermieten hält. Er haftet nur aus vermutetem Verschulden, d. h., er kann sich entlasten, wenn er entweder die erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder der Schaden auch sonst eingetreten wäre.

Hier wäre der Schaden auch dann eingetreten, wenn er direkt dabei gewesen wäre und alle Sorgfaltspflichten beachtet hätte.

Auch wenn das Pferd dem Reitverein überlassen wurde, bleibt es ein Nutztier, mithin keine Haftung seitens Herrn Schön.

(10 Punkte)

b) Herr Peters ist als Reiter während einer Reitstunde noch nicht einmal Tierhüter geworden, sodass er nur aus Verschulden haften würde. Da der Vorfall durch auffliegende Vögel passierte, kann ein Verschulden nicht festgestellt werden, mithin keine Haftung von Herrn Peters gegenüber der Besucherin Meier.

Seitens der privaten Haftpflichtversicherung (PHV) besteht als Reiter fremder Pferde nur dann Versicherungsschutz, wenn keine Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht. Wenn der Tierhalter Herr Schön junior eine Pferdehalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen hat, müsste diese die Bearbeitung übernehmen. Die PHV würde dann keinen Versicherungsschutz gewähren.

(15 Punkte)